



Rat der  
Europäischen Union

131025/EU XXV. GP  
Eingelangt am 01/02/17

Brüssel, den 31. Januar 2017  
(OR. en)

16285/06  
DCL 1

RECH 349  
ATO 158  
CH 54

## FREIGABE

---

des Dokuments ST 16285/06

vom 7. Dezember 2006

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

---

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

---

16285/06 DCL 1

/dp

DGF 2C

DE

# **RESTREINT UE**



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Dezember 2006 (12.12)  
(OR. en)**

**16285/06**

**RESTREINT UE**

**RECH 349  
ATO 158  
CH 54**

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

des Generalsekretariats des Rates  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 14322/06 RECH 267 ATO 116 CH 45 **RESTREINT UE**

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 3.10.2006 ihre Empfehlung für den eingangs genannten Beschluss übermittelt. Die Empfehlung der Kommission ist auf Artikel 170 und Artikel 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und auf Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft gestützt und nimmt Bezug auf Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits<sup>1</sup>.
2. Die Gruppe "Forschung" hat Einvernehmen über den Wortlaut des Beschlusses zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung des Abkommens (Anlage I) und über die Verhandlungsrichtlinien (Anlage II) erzielt.

<sup>1</sup> ABl. L 32 vom 5.2.2004, S. 23.

## **RESTREINT UE**

3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, er möge den Beschluss und die Verhandlungsrichtlinien in der Fassung der Anlagen auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annehmen.

**DECLASSIFIED**

# **RESTREINT UE**

## **ANLAGE I**

### **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über  
wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft  
und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln**

- (1) Der Rat ermächtigt die Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln.
- (2) Die Kommission führt die Verhandlungen, die sich auf die Tätigkeiten des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration erstrecken, mit Unterstützung des hierzu gemäß Artikel 300 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingesetzten besonderen Ausschusses.
- (3) Der Rat erwartet von der Kommission, dass sie diese Verhandlungen anhand der beigefügten Verhandlungsrichtlinien führt.
- (4) Die Kommission unterrichtet den Rat fortlaufend über den Stand der Verhandlungen.

# **RESTREINT UE**

## **ANLAGE II**

### **VERHANDLUNGSRICHTLINIEN**

zur Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits

Ziel der Verhandlungen ist eine im gegenseitigen Einvernehmen erfolgende Erneuerung des oben genannten Abkommens für die Laufzeit der siebten Rahmenprogramme (EG – 2007–2013 und Euratom – 2007–2011)<sup>2</sup> gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 dieses Abkommens vorgesehenen Verfahren.

Die Bedingungen des gegenwärtigen Abkommens werden den Regeln der siebten Rahmenprogramme nach ihrem Erlass angepasst. Es wäre sinnvoll, die vorläufige Anwendung des erneuerten Abkommens vorzusehen, damit sich schweizerische Einrichtungen bereits an den ersten Aufforderungen der siebten Rahmenprogramme beteiligen können.

Das erneuerte Abkommen sollte einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vorsehen, der sich auf die Übermittlung finanzieller Daten, auf Audits und verwaltungstechnische Untersuchungen vor Ort zur Betrugsbekämpfung, auf die verwaltungstechnische Unterstützung und auf die Beitreibung von Geldern erstreckt. Das erneuerte Abkommen sollte, soweit erforderlich, auch die Beseitigung von steuerlichen und sozialversicherungstechnischen Hindernissen für die grenzüberschreitende Beteiligung von Forschern an Forschungsprojekten im Rahmen des Abkommens, insbesondere für die Mitarbeiter der Gemeinsamen Forschungsstelle, für die das EG-Statut gilt, anstreben.

---

<sup>2</sup> KOM(2005)119 endg.